



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Karlshafen Nr. 49 / 2018

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Karlshafen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-9.240.730,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.569.985,00 EUR
mit einem Saldo von	329.255,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	329.255,00 EUR,
--------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	435.095,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.280.150,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.062.500,00 EUR
mit einem Saldo von	-2.782.350,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.952.600,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.226.800,00 EUR
mit einem Saldo von	1.725.800,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-621.455,00 EUR
------------------------------------	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.952.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 650 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 650 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 410 v. H. |

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2018 wurden bereits durch eine von der Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2018 beschlossene Hebesatzsatzung festgesetzt. Die an dieser Stelle in der Haushaltssatzung angegebenen Hebesätze haben deshalb nur nachrichtliche Bedeutung!

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten für Investitionsmaßnahmen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung wird im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO auf den Bürgermeister übertragen.

Bad Karlshafen, 29. Mai 2018

Der Magistrat

gez. Dittrich
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Karlshafen für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kreditaufnahmen abzüglich eines nicht genehmigungsbedürftigen Betrages für Umschuldungen (170.250 €) in Höhe von

--2.782.350 EUR

(in Worten: „Zwei Millionen siebenhundertzweiundachtzigtausenddreihundertfünfzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

2. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

--20.000.000 EUR

(in Worten: „Zwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Z5 - 33 c 06/67-2018/5

Kassel, 13. November 2018
Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Lübcke
Regierungspräsident

**3. Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans der Stadt Bad Karlshafen
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Karlshafen für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Zeit

vom 19. November 2018 bis einschließlich 28. November 2018

im Kämmereiamt, Zimmer-Nr. 20, im 2. Obergeschoss des Rathauses, Hafenplatz 8,
34385 Bad Karlshafen, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Bad Karlshafen, 17. November 2018

Stadt Bad Karlshafen
Der Magistrat
gez. Dittrich
Bürgermeister